

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen im Auftrag der Entwässerung Essen GmbH (EEG)

§ 1	Vertragsbestandteile.....	2
§ 2	Auftragserteilung	3
§ 3	Preisvereinbarung für Bauleistungen.....	3
§ 4	Anordnungsrechte und Vergütung.....	4
§ 5	Ausführungsunterlagen	6
§ 6	Ausführung	6
§ 7	Bautagesberichte.....	9
§ 8	Ausführungsfristen.....	10
§ 9	Vertragsstrafe	10
§ 10	Abnahme	11
§ 11	Kündigung / Teilkündigung.....	11
§ 12	Mängelansprüche	13
§ 13	Haftung.....	13
§ 14	Stundenlohnarbeiten	14
§ 15	Abrechnung	15
§ 16	Rechnungen, Zahlung, nachträgliche Prüfungen.....	15
§ 17	Sicherheitsleistung	18
§ 18	Vertraulichkeitsbestimmungen.....	19
§ 19	Veröffentlichungen.....	20
§ 20	Schlussbestimmungen	20

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für Verträge über Bauleistungen im Auftrag der EEG. Die nachfolgend unter § 1 Abs. 2 genannten Unterlagen bzw. Normen und Regelwerke sind Grundlagen des Vertrags. Die VOB/B ist in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung anzuwenden und wird durch diese allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen angepasst und ergänzt. Wenn und soweit die VOB/B und diese allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen keine spezielleren Regelungen enthalten, gilt das Werkvertragsrecht (insbesondere auch das Bauvertragsrecht der §§ 650a ff. BGB, die ausdrücklich für anwendbar erklärt werden) des BGB.
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander die folgenden Vertragsbestandteile:
1. das Auftragschreiben,
 2. das Angebot (Bietererklärung) nebst Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
 3. die Besonderen Vertragsbedingungen der EEG für die Ausführung von Bauleistungen
 4. die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der EEG für die Ausführung von Bauleistungen
 5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
 6. die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 7. das Schreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ einschließlich der dort beschriebenen Vergabebedingungen,
 8. die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Werk- und Bauwerkvertragsrecht des BGB.

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn in einem nachrangigen Vertragsbestandteil eine Regelung enthalten ist, zu der die vorrangigen Vertragsbestandteile schweigen.

§ 2 Auftragserteilung

- (1) Der Auftrag wird in der Regel schriftlich oder in Textform bzw. über das genutzte Vergabeportal erteilt. Sofern in dringenden und absolut eilbedürftigen Ausnahmefällen – die so eilbedürftig sein müssen, dass eine Auftragserteilung in Textform ausscheidet - ein mündlicher Auftrag erteilt wird, wird er unverzüglich durch den Auftraggeber schriftlich oder in Textform bestätigt.
- (2) Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung der Bauleistung die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung eine steuerliche Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen entsprechend § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes beizubringen.

§ 3 Preisvereinbarung für Bauleistungen

- (1) Alle, auch ausländische Bewerber müssen die Preise für ihre Leistungen in EURO angeben.
- (2) Die Vergütung wird nach den vertraglich vereinbarten Preisen und den tatsächlich ausgeführten Bauleistungen berechnet, soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

Der Auftragnehmer hat seine Auftragskalkulation, die mindestens getrennt ausweisen muss die Einzelkosten der Teilleistungen, die Baustellengemeinkosten, die Allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn, dem Auftraggeber zu übergeben. Die Unterlagen werden in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber aufbewahrt.

Der Auftraggeber kann die Auftragskalkulation des Auftragnehmers bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, den Termin zur Einsicht der Urkalkulation beizuwohnen. Die Auftragskalkulation wird danach wieder verschlossen. Die Auftragskalkulation wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

- (3) Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der tatsächlichen Bauzeit. Abweichungen vom vereinbarten Preis während der Dauer der Bauleistung

sind nur möglich, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Materialpreisänderungen, Änderungen in den einschlägigen Tarifverträgen und vergleichbare Einflüsse haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise. Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen zu Leistungsänderungen und die Regelungen zu Mengenänderungen im Sinne von § 2 (3) VOB/B bleiben unberührt.

- (4) Die Einheitspreise für Lieferungen verstehen sich frei Verwendungsstelle oder Lager des Auftraggebers.
- (5) Lohn- und Gehaltsnebenkosten (z.B. Auslösungen, Wege- und Fahrgelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten der An- und Rückreisen und der Familienheimfahrten) werden nicht gesondert vergütet.
- (6) Wahlpositionen sind als solche im Leistungsverzeichnis gekennzeichnete Positionen mit Mengenansatz. Sie können anstelle einer oder mehrerer anderer, als Grundposition gekennzeichnete Positionen zur Ausführung vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Auftraggeber in der Regel bei der Auftragserteilung. Ist eine Entscheidung ausnahmsweise, z.B. aus technischen Gründen, erst nach Auftragserteilung möglich, so wird sie unverzüglich nach Feststellung der Voraussetzungen getroffen.
- (7) Bedarfspositionen sind als solche im Leistungsverzeichnis gekennzeichnete Positionen mit Mengenansatz, bei denen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht feststellbar ist, ob und in welchem Umfang sie zur Ausführung kommen. Hierzu gehören auch Stundenlohnarbeiten. Die Entscheidung über die Ausführung der Bedarfspositionen trifft der Auftraggeber während der Bauzeit.

§ 4 Anordnungsrechte und Vergütung

- (1) Der Auftraggeber kann eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, begehren (§ 650 b BGB). Ordnet der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geänderte oder zusätzliche Leistungen gem. § 2 Abs. 3, 4 VOB/B an, kann die Ausübung des Anordnungsrechtes grundsätzlich nicht sofort mit unmittelbarer Wirkung, sondern nur nach Maßgabe des § 650 b BGB, modifiziert durch die nachfolgenden Regelungen, erfolgen:
 1. Wenn der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, begehrt, gilt § 650b BGB. Es wird vereinbart, dass die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine Bestandteil des vereinbarten Werkerfolgs im Sinne des

§ 650b BGB sind. Unter den Voraussetzungen dieses Vertrags und des § 650b BGB kann der Auftraggeber auch insoweit Änderungen anordnen.

2. Anstelle der Frist von 30 Tagen nach § 650b Abs. 2 BGB tritt eine im Einzelfall angemessene Frist, die mindestens 7 Kalendertage, höchstens jedoch 30 Kalendertage beträgt. Im Regelfall beträgt die Frist 14 Kalendertage. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers entsteht bereits dann vor Ablauf der im Einzelfall angemessenen Frist, wenn feststeht, dass eine Einigung über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung innerhalb der Frist nicht erzielt werden kann, insbesondere wenn,
 - a) der Auftragnehmer kein prüffähiges Angebot abgibt, obwohl er zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist hierzu aufgefordert worden ist, oder
 - b) der Auftragnehmer ein Angebot abgibt, das nicht den Anforderungen des § 650c Abs. 1 oder 2 BGB entspricht und er dieses Angebot trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachbessert, oder
 - c) der Auftragnehmer die Verhandlungen über sein Angebot verweigert. Dem Verweigern der Verhandlungen steht es gleich, wenn der Auftragnehmer einem vereinbarten oder einem vom Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Verhandlungstermin fernbleibt. § 648a Abs. 4 Satz 3 BGB gilt entsprechend.
- (2) Werden durch Anordnungen des Auftraggebers gem. § 2 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert oder zusätzliche Leistungen gefordert, die bislang nicht Vertragsgegenstand waren, so ist der geänderte Vergütungsanspruch unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten des Auftragnehmers zu ermitteln. § 650c BGB findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zum Vertragsabschluss eine aussagekräftige Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen. Das Nähere regelt § 3 (2) dieses Vertrags. Es wird zudem vereinbart, dass der Auftragnehmer zur Berechnung der Vergütung für alle Nachträge auf die Urkalkulation zurückgreifen muss. Eine Berechnung des Nachtrags auf der Basis des § 650c Abs. 1 BGB findet nur statt, wenn und soweit die Urkalkulation keine vergleichbaren Ansätze enthält oder ein Vertragspartner nachweist, dass die Ansätze aus der hinterlegten Urkalkulation nicht den Anforderungen des § 650c Abs. 1 BGB entsprechen und die weiteren Voraussetzungen einer Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 1 BGB vorliegen.

- (3) Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so gilt § 648 BGB.

§ 5 Ausführungsunterlagen

- (1) Der Ausführung dürfen nur solche vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber durch einen Sichtvermerk oder durch eine andere ausdrückliche Erklärung zur Ausführung freigegeben sind. Der Auftragnehmer hat alle von ihm zu erstellenden Unterlagen (insbesondere die vom Auftragnehmer zu erstellenden Planungsunterlagen) so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Prüfungszeit und möglicher notwendiger Änderungen die Fristen und Termine nicht überschritten werden und Behinderungen nicht entstehen.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers wird durch die Genehmigung von Ausführungsunterlagen nicht eingeschränkt.

- (2) Der Auftragnehmer hat vermessungstechnische Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, bis zur Abnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6 Ausführung

- (1) § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nur dann herbeiführen muss, wenn dies dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich übertragen worden ist.
- (2) § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber das Recht hat, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung selbst oder durch Dritte zu überwachen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der gültigen Landesbauordnung zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung zu stellen.
- (4) § 4 Abs. 5 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer die von ihm ausgeführte Leistung und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände auch vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen hat. Der Auftragnehmer hat Schnee und Eis zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung steht dem Auftragnehmer hierfür nicht zu. Etwaige Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

- (5) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer diese Allgemeinen Bedingungen für Bauleistungen sowie die darin genannten Vertragsbestandteile zugrunde zu legen. Es wird auf § 4 Abs. 8 VOB/B hingewiesen, wonach der Auftragnehmer die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen hat. Sämtlicher Nachunternehmereinsatz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte der Nachunternehmereinsatz bereits bei der Zuschlagserteilung benannt worden sein, wird die Zustimmung für diesen Fall fingiert.
- (6) Im Falle des § 4 Abs. 10 VOB/B gelten die Regelungen der § 648a Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 BGB entsprechend. Maßgeblich ist jedoch nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Überbauung.
- (7) Innerhalb des Bauvorhabens dürfen Materialien nur mit Genehmigung des Auftraggebers und auf eigenes Risiko gelagert werden. Etwa zur Lagerung überlassene Räume sind vollständig zu räumen und in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze selbst zu sorgen. Ihm obliegt der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern, sofern Nachbargrundstücke in Anspruch genommen werden.
- (8) Ist der Auftraggeber Grundstückseigentümern, so kann das Gelände dem Auftragnehmer im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt werden. Es kann vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- (9) Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellte Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- (10) Sofern der Auftraggeber Baustoffe/Materialien beistellt, unterliegt der Auftragnehmer einer Untersuchungspflicht und einer Rügeobliegenheiten. § 377 HGB gilt entsprechend.
- (11) Sollen vorhandene Gerüste und/oder Einrichtungen anderer Unternehmer mitbenutzt werden, so ist die Mitbenutzung vom Auftragnehmer mit dem anderen Unternehmer zu vereinbaren und eine Abstimmung mit dem zuständigen SiGeKo herbeizuführen.
- (12) 1. Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen gehörenden Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw., der eingebauten, aber noch nicht abgenommenen Teile, sowie Installationsgegenstände und sonstige Materialien, ferner der vom Auftraggeber beigestellten Materialien – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber

ist hierfür nicht verantwortlich, auch wenn sich die Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

2. Stellt der Auftraggeber zusätzlich eine Bauüberwachung, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen vorstehenden Verpflichtungen.
 3. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers wegen Personen- oder Sachschäden Ersatz zu leisten, der bei oder gelegentlich der Ausführung des Vertrags entstanden ist, steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Hat außerdem ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, findet § 254 BGB entsprechende Anwendung.
 4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich durch Aufrechnung schadlos zu halten, unbeschadet des Rechts, weitergehende Ansprüche geltend zu machen.
- (13) Beschäftigt der Auftragnehmer ausländische Arbeitnehmer, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

Sollten der Auftragnehmer oder Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse vorzulegen, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, diesen aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

- (14) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers auf der Baustelle ein Bau-schild mit Aufschrift des Firmennamens und sonstigen Angaben nach Weisung des Auftraggebers deutlich sichtbar aufzustellen. Eine besondere Vergütung hierfür wird nicht gewährt, soweit die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung enthält.

- (15) Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt nicht für die branchenübliche Beschriftung von Baufahrzeugen, Kleidung etc..
- (16) Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- (17) Verlangt der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen – VOB/C – vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen.
- (18) Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

§ 7 Bautagesberichte

- (1) Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte verbindlich zu führen und sie im Allgemeinen dem Auftraggeber täglich, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen, zu übergeben. Entsprechende Vordrucke werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber bestätigt den Empfang der ausgefüllten Bautagesberichte. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, Angaben über Stundenlohnarbeiten, besondere Abnahmen nach § 12 (2) VOB/B, Unterbrechung der Ausführung, einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.
- (3) Auf diesen sind die Lieferscheinnummern der an diesem Tag eingebauten Massenbaustoffe (Sand, Mineralgemisch, bit. Mischgüter usw.), der Bodenabfuhr sowie ggf. zusätzlich anfallende Stundenlohnarbeiten zu vermerken. Die Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nur nach vorheriger Anordnung durch den AG anerkannt und sind zusätzlich mittels Stundenlohnzetteln einzureichen. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauüberwachung wöchentlich zur Unterschrift vorzulegen.

- (4) Die Anzeigepflicht nach § 6 (1) VOB/B gilt unabhängig von der allgemeinen Verpflichtung, alle Behinderungen im Bautagesbericht aufzuführen.

§ 8 Ausführungsfristen

- (1) Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Ein vom Auftraggeber erstellter Bauzeitenplan wird bei der Auftragsvergabe zum Vertragsbestandteil, die dort vereinbarten Termine sind bindend und vom Auftragnehmer einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistungen nach Auftragserteilung innerhalb von 12 Werktagen zu beginnen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten hat sich der Auftragnehmer zu überzeugen, ob die Vorbedingungen für die Erbringung seiner Leistungen einwandfrei sind. Etwaige Einwendungen und/oder Behinderungen sind dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Wenn der Termin für die Fertigstellung unter Vertragsstrafe gestellt ist, ist die Frist gewahrt, wenn die vollständige Vertragsleistung gebrauchstauglich hergestellt ist, und zwar ohne wesentliche Mängel.

Es gelten neben den nachfolgenden Vorschriften die §§ 339 bis 345 BGB.

- (2) Hat der Auftragnehmer die Überschreitung des Fertigstellungstermins zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich des Fertigstellungstermins in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,1 % der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Klarstellend wird geregelt, dass mit der vereinbarten Auftragssumme immer die Nettoauftragssumme gemeint ist, die der ursprünglichen Beauftragung zugrunde liegt.
- (3) Hat der Auftragnehmer die Überschreitung als Vertragsfristen vereinbarter Zwischenfristen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfristen in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils der Nettoauftragssumme zu zahlen.

Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, sodass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

- (4) Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Nettoauftragssumme und die in den vorstehenden Absätzen genannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (6) Soweit sich Vertragsfristen aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.
- (7) Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.
- (8) Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er dies bei Erklärung der Abnahme, spätestens jedoch bei der Mitteilung des Prüfergebnisses der Schlussrechnung vorbehalten hat.

§ 10 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber verlangt bereits jetzt die förmliche Abnahme. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Eine stillschweigende/konkludente Abnahme oder eine fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (2) Eine Kanal-Bauleistung gilt nicht dadurch als abgenommen, dass der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

§ 11 Kündigung / Teilkündigung

- (1) Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer vorherigen Kündigung oder Teilkündigung bedarf es nicht.

- (2) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Auftragnehmer eine den für die Ausschreibung relevanten zeitlichen, räumlichen und sachlichen Markt betreffende Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen abgegeben hat. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Auftraggeber ferner auch dann zu, wenn sich im Verlaufe der Auftragsausführung herausstellt, dass der Auftragnehmer versucht, sich durch eine spekulative Preiskalkulation in sittenwidriger Weise Vorteile für den Fall zu verschaffen, dass es im Zuge der Ausführungen zu Mehrmengen kommt oder Auftragsänderungen vereinbart oder angeordnet werden.
- (3) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer den auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst mit der Abwicklung der Bauleistung betrauten Personen unmittelbar oder mittelbar Vorteile irgendwelcher Art anbietet, verspricht oder gewährt.

Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringerem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.

- (4) In den Fällen des § 11 (1) und (2) wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (5) Eine Teilkündigung ist möglich. Es gilt § 648a Abs. 2 BGB mit der Maßgabe, dass ein abgrenzbarer Teil des geschuldeten Werks dann vorliegt, wenn die teilgekündigten Leistungen durch Aufmaß (also nach Maß, Zahl oder Gewicht) abgrenzbar sind.
- (6) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1 VOB/B, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

- (7) Die Regelungen zur Kündigung aus der VOB/B bzw. dem Gesetz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12 Mängelansprüche

- (1) In Konkretisierung von § 13 Abs. 4 VOB/B wird vereinbart, dass die Gewährleistungszeit für alle Leistungen einheitlich 5 Jahre beträgt. Für die im Rahmen der Mängelansprüche ausgeführten Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt mit deren Abnahme die volle vertragliche Mängelanspruchsfrist.
- (2) Die Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen des Auftraggebers in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch bauseitige Kosten, z.B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- (3) Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer vorherigen Kündigung oder Teilkündigung bedarf es nicht.

§ 13 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen ihn im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden, sei es wegen unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten, wegen Verwendung von nicht einwandfreiem Material oder aus irgendeinem anderen vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund. Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des Auftragnehmers nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Der Auftraggeber ist berechtigt, rückständige Prämien des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen und diese Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

- (3) Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 (2) Nr. 1 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.
- (4) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- (5) Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei mündlicher Unterrichtung/ Mitteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.

§ 14 Stundenlohnarbeiten

- (1) Stundenlohnzettel sind bei der Bauleitung des Auftraggebers einzureichen. Für den Zeitpunkt der Einreichung gilt § 15 (3) VOB/B. Die Stundenlohnzettel müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - 1. Art der Leistung,
 - 2. Arbeitszeit auf der Baustelle,
 - 3. Name, tarifliche Berufsbezeichnung, Anzahl der im Stundenlohn geleisteten Arbeitsstunden,
 - 4. Art und Menge der verbrauchten Baustoffe bei unternehmerseitiger Beistellung und
 - 5. Art, Nutzlast, amtliches Kennzeichen und Leistungszeit (Beginn und Ende) der für Fuhrleistungen eingesetzten Fahrzeug.
- (2) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.

§ 15 Abrechnung

- (1) Als Nachweis für die Abrechnung gelten die mit Unterschrift und Datumsangabe versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen sowie Bautagesberichte oder gleich gartete Nachweise.
- (2) Die für die Abrechnung notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit konkreten Positionen des Leistungsverzeichnisses zu versehen. In den Massenberechnungen der Einzelpositionen müssen die zugehörigen Aufmaßblätter benannt werden.
- (3) Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag für das gemeinsame Aufmaß von Bauleistungen, deren Feststellung später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, so wird das Aufmaß durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.
- (4) Beteiligt sich der Auftragnehmer nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffenen Feststellungen des Auftraggebers als verbindlich, es sei denn, der Auftragnehmer beweist ihre Unrichtigkeit.
- (5) Werden Bauleistungen durch Abrechnungszeichnungen nachgewiesen, so müssen die Abrechnungszeichnungen sämtliche Einzelmaße enthalten, die üblicherweise auch im Aufmaß nachgewiesen werden.
- (6) Bei Unterhaltungsarbeiten und kleinen Bauvorhaben genügen einfache Abrechnungszeichnungen im Format DIN A4. Über die Anwendung dieser Bestimmung ist Einvernehmen herzustellen.
- (7) Bei Ausführung von Rohrverlegungsarbeiten hat der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Ausführungszeichnung der Rechnung beizufügen.

§ 16 Rechnungen, Zahlung, nachträgliche Prüfungen

- (1) Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. In besonderen Fällen können bis zu 4 Ausfertigungen verlangt werden. Die Rechnungen müssen in Bezug auf formelle Anforderungen und in Bezug auf den Adressaten den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen. Sollte eine Teilabnahme erklärt worden sein, sind die jeweils teilabgenommenen Leistungen gesondert teilschlusszurechnen.

- (2) Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Abtretung der gegenüber dem Auftraggeber bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen an Dritte oder zur Verpfändung der Forderungen berechtigt. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Forderungen. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht rechtsmissbräuchlich verweigern.
- (3) Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so sind in den Rechnungen für die Leistungen die Ordnungszahlen (Positionen) und die zugehörigen Bezeichnungen zu verwenden. Leistungen aus etwaigen Zusatzaufträgen sind getrennt auszuführen. Die Positionsbeschreibungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
- (4) In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Bauleistungen und die bereits erhaltenen Abschlagsrechnungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) zu bewerten. Der Abschlagsbetrag hat mindestens 3000 € zu betragen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich mit der darauf entfallenden Mehrwertsteuer einzureichen.
- (5) In der Schlussrechnung müssen die erbrachten Bauleistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses stets einzeln aufgeführt werden. Sie sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Mehrwertsteuer zu bewerten. Die Mehrwertsteuer für die gesamte vertragliche Bauleistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatzes am Schluss gesondert auszuweisen.

Spätestens mit der Schlussrechnung sind nachfolgende Nachweise vom Auftragnehmer zu erbringen:

- Original-Lieferscheine der Schüttgüter
- Original-Lieferscheine der Rohre und Formstücke
- Original-Lieferscheine der Armaturen
- Original-Lieferscheine der Schachtteile
- Gütenachweis der Baustoffe
- Liefer-/Entsorgungsnachweise Bodenabfuhr
- Massenbilanz Aushub/Verfüllung bzw. Massenbilanz Schüttgüter

- (6) Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei

der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen. Wird aus Anlass der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche Regelung.

- (7) Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer sowohl der BIC wie auch die IBAN Nr. anzugeben.
- (8) Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.
- (9) Als Tag der Zahlung gilt
 - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- (10) Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).
- (11) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenanforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen. Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- (12) Werden nach erfolgter Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.
Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:
 - Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßen und Berechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
 - Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten, einschließlich Kommafehler;
 - Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B.

- (13) Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff. BGB bleiben unberührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (14) Der Auftraggeber hat das Recht zur Rückforderung, wenn bei der späteren Prüfung der Rechnung durch Prüfungsinstanzen eine Überzahlung festgestellt wird.

§ 17 Sicherheitsleistung

- (1) Für die vereinbarten Sicherheitsleistungen gelten die Vorschriften der VOB/B sowie die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts ausdrücklich anderes ergibt.
- (2) 1. Der Auftragnehmer stellt zugunsten des Auftraggebers zur Absicherung der Erfüllung dieses Vertrages innerhalb von 18 Tagen nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes. Die Sicherheit muss den nachfolgend beschriebenen Anforderungen und den Anforderungen der VOB/B entsprechen. Diese Sicherheit haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zur Vertragserfüllung einschließlich der hiermit verbundenen Ansprüche des Auftraggebers auf Zahlung von Schadensersatz, Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und aus Vertragsstrafe.

Solange der Auftragnehmer keine anderweitige Sicherheit stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldeten Zahlungen jeweils um bis zu 10 % zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

2. Leistet der Auftragnehmer durch Bürgschaft Sicherheit, richten sich die Anforderungen nach § 17 VOB/B. Die Bürgschaft erlischt erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auch Rückzahlungsansprüche einschließlich Zinsen, Mängelansprüche (auch entfernte Mangelfolgeschäden), Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe.
3. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Baumaßnahme durchzuführen sind. Ferner muss die Bürgschaft vorsehen, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren.

- (3) 1. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Erfüllung der Gewährleistungspflicht, spätestens bei Einreichung der Schlussrechnung, eine Sicherheit in Höhe von 3% des Nettoschlussrechnungsbetrages einzubehalten.
2. Der Sicherheitseinbehalt kann von dem Auftragnehmer durch eine Sicherheitsleistung, die den Anforderungen dieses Vertrags entsprechen muss, abgelöst werden. Diese Sicherheit haftet für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die kausal auf eine mangelhafte Werkleistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Wenn der Auftragnehmer durch Bürgschaft Sicherheit leistet, muss die Bürgschaft den Anforderungen des § 17 VOB/B entsprechen.
3. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Baumaßnahme durchzuführen sind. Die Bürgschaft wird jedoch erst wirksam, wenn der Auftraggeber die vollständige Schlusszahlung auf das unstreitige Guthaben geleistet hat. Eine nicht verwertete Sicherheit ist nach Ablauf der für die Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist zurückzugeben.
4. Der Auftraggeber gibt die gewährte Vertragserfüllungssicherheit mit Stellung der Gewährleistungssicherheit zurück. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch Ansprüche unbeglichen sind, die nicht von der Gewährleistungssicherheit erfasst sind, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit (max. 3 % des Nettoauftragswertes) zurückhalten.

§ 18 Vertraulichkeitsbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.
- (2) Er verpflichtet sich insbesondere, Informationen, die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers (Netzbetrieb) weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Das Verbot der Weitergabe von Informationen gilt dabei besonders gegenüber Mitarbeitern der Vertriebsabteilung des Auftraggebers.
- (3) Vertraulich zu behandeln in diesem Sinne sind u.a.:
- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
 - Namen von liefernden Händlern
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
 - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden

- Informationen über Verhandlungen mit Transportkunden
 - Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Netzzugangsverträge
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden
 - Informationen über inaktive Hausanschlüsse
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten
- (4) Vor Weitergabe oder Veröffentlichung vorgenannter Informationen ist in jedem Fall die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seines Auftrages gegenüber dem Auftraggeber seinerseits dritte Auftragnehmer nur dann zu betrauen, wenn der Dritte dem Auftraggeber gegenüber diese Vertragsbedingungen/Vertraulichkeitsbestimmungen als Vertragsbestandteil akzeptiert.

§ 19 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. § 3 Abs. 6 VOB/B wird hiervon nicht berührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Essen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder sich als unwirksam herausstellen oder unwirksam werden, wird der restliche Vertragsinhalt im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden unverzüglich an einer entsprechend neuen, wirksamen Bestimmung wechselseitig mitarbeiten. Dies gilt auch für Regelungslücken.